

Stiftungsreglement des Bildungsfonds des KV Schwyz

Gestützt auf Ziffer 2.14 des Stiftungsstatutes des Bildungsfonds des KV Schwyz erlässt der zuständige Stiftungsrat das nachfolgende Reglement für die Stiftung:

1. Organisation

Art. 1 Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Führungs- und Leitungsorgan der Stiftung. Er übt alle ihm vom Gesetz, dem Stiftungsstatut und dem Stiftungsreglement zugewiesenen Kompetenzen aus und erledigt die zugeordneten Aufgaben.

Der Stiftungsrat hat namentlich die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsplanung, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Finanzpolitik.
- b) Er ernennt die Mitglieder des Stiftungsrates und entscheidet über deren Abberufung.
- c) Er wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Stiftungsrates, den Finanzverwalter und einen allfälligen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.
- d) Er wählt jährlich die Revisionsstelle und entscheidet über deren Abberufung.
- e) Er bestimmt gegebenenfalls die Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses und die Geschäftsstelle sowie deren Abberufung.

- f) Er erstellt den Jahresbericht zuhanden der Aufsichtsbehörde.
- g) Er erstellt ein Jahresbudget und genehmigt die Jahresrechnung.
- h) Er stellt Antrag an die zuständige Aufsichtsbehörde über die Änderung des Stiftungsstatutes und beschliesst über die Änderung des Stiftungsreglementes.
- i) Er beschliesst unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften über die Auflösung der Stiftung.

Art. 2 Amtsdauer

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Präsident und Finanzverwalter werden ebenfalls auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so muss innerhalb von einem halben Jahr ein Nachfolger bestimmt werden.

Art. 3 Vertretung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Art. 4 Sitzungen

Sooft es die Geschäfte erfordern, tritt der Stiftungsrat auf Einladung des Präsidenten zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 5 Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Stiftungsrates.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit Gesetz oder Stiftungsstatut nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Art. 7 Ausstandspflicht

Bei Interessenkollision tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes anwesend sein, jedoch weder mitberaten noch mitentscheiden.

Art. 8 Einberufung und Verhandlungsgegenstände

Einladung, Traktandenliste und Vorbereitungsunterlagen werden wenigstens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt.

An der Sitzung kann nur über Geschäfte verhandelt und entschieden werden, die reglementskonform angekündigt worden sind. In Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auch über nichttraktandierte Geschäfte befunden werden.

Art. 9 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

Art. 10 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches die wesentlichen Erwägungen der Beschlussfassung und den Entscheid enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind zu archivieren.

Unter Vorbehalt einer Delegation überwacht der Präsident die zeitgerechte Erledigung der Pendenzen und erstattet hierüber dem Stiftungsrat an der nächsten Sitzung Bericht.

Art. 11 Zuweisung von Ressortverantwortlichkeiten

Der Stiftungsrat kann ohne Einschränkung seiner Kompetenzen und seiner Gesamtverantwortung Ressorts einzelnen Mitgliedern übertragen, so namentlich:

- a) Koordination und Überwachung der Umsetzung des jeweils verabschiedeten Förderungsprogramms
- b) Konzeption und Überwachung der Anlagen des Stiftungsvermögens und der Ausgabenpolitik
- c) Repräsentation der Stiftung gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden

Die Übertragung von Ressortverantwortlichkeiten ist im Einzelnen in einem vom Stiftungsrat zu erlassenden Pflichtenheft festzuhalten.

Art. 12 Finanzverwalter

Der Finanzverwalter ist für die sorgfältige Führung des Rechnungswesens nach den branchenüblichen Standards verantwortlich.

Er erstellt die Jahresrechnung, entwirft das Budget und führt die mehrjährige, rollende Finanzplanung periodisch nach.

2. Finanzverwaltung und Revision

Art. 13 Anlage des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat legt die Anlagepolitik unter Berücksichtigung der Grundsätze der Risikoverteilung und der Sicherheit, der Rendite, der Liquidität sowie der Substanzerhaltung fest. Er kann für die Umsetzung der Anlagepolitik professionelle Berater beiziehen.

Der Stiftungsrat bestimmt die Depotstelle. Er überwacht deren Tätigkeit und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Art. 14 Ausgabenpolitik

Der Stiftungsrat erstellt jährlich ein Budget und ergänzt dieses durch eine mehrjährige rollende Finanzplanung.

Unter Vorbehalt einer anderweitigen, separaten Beschlussfassung des Stiftungsrates stehen die laufenden Erträge einschliesslich allfällige Kapitalgewinne zur Finanzierung des Förderungsprogramms einschliesslich des Verwaltungsaufwandes zur Verfügung.

Im Verwaltungsaufwand eingeschlossen ist auch der Spesenersatz der Stiftungsratsmitglieder. Soweit einzelnen Mitgliedern besondere Befugnisse oder Aufgaben übertragen werden, entscheidet der Stiftungsrat mit separatem Beschluss über deren Entschädigung.

Art. 15 Rechnungswesen und Berichterstattung

Das Rechnungswesen ist nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Der Stiftungsrat erstattet der Aufsichtsbehörde über die Jahresrechnung und seine Tätigkeit Bericht.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Der erste Geschäftsabschluss erfolgt per 31. Dezember 2011.

Art. 17 Revision

Die Revision der Jahresrechnung hat nach den gesetzlichen Vorschriften und spätestens innert 5 Monaten nach Jahresabschluss zu erfolgen.

3. Unterstützungsleistungen der Stiftung

Art. 18 Förderungsprogramm

Der Stiftungsrat erlässt ein mehrjähriges, rollendes Programm zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von kaufmännischen Berufsgattungen sowie der diesem Zweck verpflichteten Berufseinrichtungen.

Die finanzielle Unterstützung soll vorwiegend Personen und Bildungseinrichtungen mit Sitz im Kanton Schwyz zugute kommen.

Der Stiftungsrat sorgt mit geeigneten Informations- und Werbemassnahmen dafür, dass die Stiftung und ihre Zwecksetzung in den zu unterstützenden Kreisen bekannt gemacht wird.

Art. 19 Förderungsbereich im Einzelnen

In Ausführung des in Ziffer 1.2 Stiftungsstatut festgelegten Stiftungszweckes kann der Stiftungsrat namentlich folgende Bereiche der kaufmännischen Bildung unterstützen:

- Beiträge in **Ergänzung zu den Stipendien** nach VO 661.110 und 661.111 des Kantons Schwyz
- Beiträge in **Ergänzung zu den Studien-Darlehen** nach VO 661.110 und 661.111 des Kantons Schwyz
- **Schulgeldbeiträge in Ergänzung** zu den Beiträgen nach VO 661.110 und 661.111 des Kantons Schwyz
- Beiträge an Lernende für **Lehrmittel**, soweit der Lehrbetrieb und/oder die Eltern diese nicht übernehmen
- Beiträge an Lernende für **Sprachaufenthalte**, soweit der Lehrbetrieb und/oder die Eltern diese nicht übernehmen
- Beiträge an Lernende für **Lernmodule zur Unterstützung der kaufmännisch-betrieblichen Lehre**, soweit der Lehrbetrieb und/oder die Eltern diese nicht übernehmen
- Unterstützung von Organisationen zur Durchführung von **Berufsmeisterschaften** für Kaufmännische Berufe
- Unterstützung der **Weiterbildung** zum Erwerb von höheren Fachdiplomen im kaufmännischen-betrieblichen Bereich
- **Förderung des Images** des kaufmännischen Berufes

- **Unterstützung der Betriebe** bei der Schaffung von Lehrstellen
- Unterstützung von Organisationen zur Durchführung von Massnahmen zur **Wiedereingliederung von stellensuchenden Personen** der kaufmännischen Berufe
- Übernahme von **zusätzlichen Kosten** bei Kursbesuchen und/oder Weiterbildungen für handycapierte Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Art. 20 Art der Unterstützung

Die Unterstützung kann in den Formen von A-fonds-perdu-Beiträgen oder von zinsgünstigen oder zinsfreien Darlehen erfolgen.

Die Höhe des Unterstützungsbeitrages ist im Einzelfall nicht limitiert. Der Stiftungsrat sorgt jedoch dafür, dass im Rahmen des von ihm zu erstellen Förderungsprogramms eine ausgewogene Verteilung der bereitgestellten Fördergelder erfolgt.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gestützt auf eine schriftliches Gesuch. Der Stiftungsrat schafft hiefür ein Gesuchsformular.

4. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten, periodische Überprüfung

Dieses Stiftungsreglement ist vom Stiftungsrat am 2. September 2010 erlassen worden. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Stiftungsrat überprüft das Stiftungsreglement periodisch und passt dieses den veränderten Gegebenheiten an.

Die Stiftungsräte

Jean-Jacques Strüby, Präsident

Bernhard Schuler, Vizepräsident

Erwin Zurfluh, Finanzverwalter

Richard Bingisser, Stiftungsratsmitglied